



2/6

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
dem Landkreis Karlsruhe, vertreten durch den Landrat,
über den Bau und Betrieb der Hardtwaldschule Neureut**

(Amtsblatt vom 21. Dezember 2018)

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) und anderer in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung dem GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Karlsruhe nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Hardtwaldschule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Stadt Karlsruhe wahr.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Hardtwaldschule nach § 25 Absatz 4 SchG in Verbindung mit der Satzung über die Bildung von Schulbezirken des Landkreises Karlsruhe erstreckt sich auf folgendes Einzugsgebiet:

Landkreis Karlsruhe

Gemeinden Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten, Pfinztal, Stutensee und Weingarten

Stadt Karlsruhe

Ortsteil Neureut sowie bei im Einzelfall genehmigten Schulbezirkswechseln auch das sonstige Stadtgebiet Karlsruhe

§ 3

Mitwirkungsrecht der beteiligten Körperschaften

- (1) Die bauliche Erweiterung, bauliche Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, die Einrichtung von Außenstellen und kooperativen Organisationsformen sowie die Veränderung von Schulbezirken und andere Maßnahmen im Sinne des § 30 Schulgesetz für die Hardtwaldschule bedürfen der Zustimmung beider Beteiligter. Grundlage für Erweiterungen und Veränderungen im Sinne von Satz 1 sind die vom Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung Schule und Bildung – beziehungsweise dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zu genehmigenden Raumprogramme und Entscheidungen im Sinne von § 30 Schulgesetz.
- (2) Die Beteiligten unterrichtet sich gegenseitig von allen die Schule betreffende Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Investitionen über 50 000 Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Die Stadt Karlsruhe kann dem Landkreis Karlsruhe Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
- (4) Der Landkreis Karlsruhe beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Sitzung mit der Stadt Karlsruhe ein. Zur Sitzung können die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden und weitere Beteiligte geladen werden.

§ 4

Verwaltungskosten, Baukosten, Betriebskosten

- (1) Der Landkreis Karlsruhe verauslagt die im Mietvertrag über das Schulgebäude der Hardtwaldschule geregelten Mietkosten und Betriebskosten. Des Weiteren verauslagt er die Schulbetriebskosten.

Die Stadt Karlsruhe verauslagt die mit der Abwicklung der baulichen Maßnahmen und des Betriebs der Hardtwaldschule verbundenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten sowie die Instandhaltungskosten.

- (2) Die Beteiligten beteiligen sich an den durch Zuschüsse nicht gedeckten Kosten von Baumaßnahmen einschließlich Grunderwerb, Erschließung und Baunebenkosten für die Hardtwaldschule im Verhältnis der auf sie entfallenden Schulplätze nach dem Stand zum Stichtag der Herbststatistik des Jahres, in das die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung beziehungsweise die Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme fällt. Satz 1 gilt

entsprechend für die Abrechnung der der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Landkreis verauslagten Kosten. Verteilungsschlüssel ist die Schülerzahl nach dem Stichtag der Herbststatistik im abzurechnenden Schuljahr. Die den Beteiligten entstehenden Verwaltungskosten gemäß Absatz 1 sowie kalkulatorischen Kosten werden nicht in Rechnung gestellt.

- (3) Die Stadt Karlsruhe leistet die im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen nach Ziffer 2 anfallenden Zahlungen, die Zuschüsse im Sinne der Schulbauförderrichtlinien beantragt der Landkreis als Schulträger. Die Abrechnung zwischen den Beteiligten erfolgt nach Schlussrechnung der Maßnahme.

Hierbei erstellt die Stadt Karlsruhe für die Beteiligten eine detaillierte Abrechnung. Sollten nach Schlussrechnung der Maßnahme noch weitere Zahlungen von der Stadt geleistet werden, erfolgt eine ergänzende Abrechnung.

Das Landratsamt Karlsruhe erstellt für die Beteiligten eine Abrechnung der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 verauslagten Kosten.

- (4) Die Stadt Karlsruhe teilt zum 15. Juli eines jeden Jahres dem Landkreis Karlsruhe zum Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan des Folgejahres die voraussichtlich aufzubringenden Beträge im investiven Bereich mit.
- (5) Der Landkreis Karlsruhe teilt zum 15. Juli eines jeden Jahres der Stadt Karlsruhe zum Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan des Folgejahres die voraussichtlich aufzubringenden Aufwendungen für den Betrieb der Hardtwaldschule mit.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann zum Ablauf eines Schuljahres mit zweijähriger Kündigungsfrist gekündigt werden, nicht jedoch vor Ablauf des Abschreibungszeitraums der nach § 4 Ziffer 2 durchgeführten Baumaßnahmen. Die Kündigung hat schriftlich an alle Beteiligten zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe sie genehmigt und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Eine Rückzahlung von Finanzierungsanteilen nach § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung findet nicht statt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den damit verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen zugestimmt beziehungsweise diese veranlasst hat.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Beteiligten auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.